

WASSERANSCHLUSS - KOSTENERSATZ

Ihr (geplantes) Objekt liegt im Anschlusspflichtbereich der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wonach Sie gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 idGF zum Wasseranschluss verpflichtet sind.

Die Gemeinde verlegt vom Hauptstrang der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage die Hausanschlussleitung bis zur Grundgrenze. Von dort hat der Liegenschaftseigentümer (Anschlusspflichtige) den Wasseranschluss auf kürzestem Weg zum anzuschließenden Objekt herzustellen.

Nähere Anweisungen der Gemeinde, die hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, sind einzuhalten.

Für die Hausanschlussleitung hat der Liegenschaftseigentümer (Anschlusspflichtige) einen pauschalierten Kostenersatz von € 1.636,54 inkl. 20 % USt. an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes 2005 – Index Oktober 2023 (159,80) – wertgesichert und wird jährlich mit Wirkung 1. Jänner auf Basis des Oktoberwertes des VPI 2005 des Vorjahres angepasst.

Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt nach Errichtung des Anschlusses mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenersatz.

1. Gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf (siehe unter: www.engerwitzdorf.gv.at/Umwelt/Wasser/Wasseranschlussgebühren) und § 5 Abs. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 idGF wird für den Anschluss von Objekten an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage eine **Wasseranschlussgebühr** sowie ein **pauschalierter Kostenersatz** in Rechnung gestellt.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Objektes.
Die Wasseranschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 3.027,20 inkl. 10 % USt und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 20,18 inkl. 10 % USt. Die Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgt. Für die Berechnung gilt die zum Zeitpunkt des Wasseranschlusses geltende Gebühr laut Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Berechnungsgrundlage miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Technikraum und dgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Schwimmbäder bzw. Pools, welche nach § 25 Abs. 1 Z 6 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 bis 4 gleichgesetzt. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten, Zu- und Abschläge berechnet, die in der Wassergebührenordnung festgelegt sind.

Eventuelle erforderliche Druckreduzierventile sind auf eigene Kosten einzubauen.

Die Gebührenschuldner der an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ bezogenen Wassers mit

Wirkung 01.01.2024: € 2,15 inkl. Ust.

Für die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr gilt die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende Gebühr laut Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf.

Weiters hat der Gebührenpflichtige eine jährliche Wassergrundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten € 82,50 inkl. Ust.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, insbesondere bei der Errichtung von Neubauten sowie für Gartengrundstücke, ist eine Wassergebührenpauschale zu bezahlen. Dabei gelangt für Gartengrundstücke, zu errichtende Betriebsstätten sowie für ein bestehendes oder zu erbauendes Wohnobjekt bis zu zwei Wohneinheiten ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr und für jede weitere Wohneinheit ein Wasserverbrauch von 25 m³ pro Jahr zur Verrechnung.

Rückhaltebecken:

Für entsprechende Rückhaltemaßnahmen vor Einleitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation ist ein **Rückhaltebecken** mit einem Speichervolumen von mindestens 1,8 m³ je 100 m² befestigter bzw. bebauter Fläche zulässig. Die Ableitung vom Rückhaltebecken in den Mischwasser-, Reinwasser- oder Straßenwasserkanal hat über einen gedrosselten Ablauf mit maximal 5/4 Zoll (3 cm) Durchmesser zu erfolgen, wobei an der Oberkante des Beckens ein Notüberlauf (DN 100) in den Kanal zulässig ist.

Nach der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer ist dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der

erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

Trennung von verschiedenen Wasser-Versorgungssystemen

Laut ÖNORM B 2531-1 und Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist die **Verbindung** von öffentlichen Trinkwasserleitungen über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen **unzulässig**. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären. **Wir empfehlen, diese Arbeiten von einer konzessionierten Firma (welche mit den erforderlichen Verordnungen vertraut ist) durchführen zu lassen.**

Ist die Ergänzung eines Nutzwasservorrates durch Trinkwasser erforderlich, so ist dies über einen freien Auslauf in einen Zwischenbehälter zulässig.

Vor Errichtung von Anlagen zur Verwendung von Nutzwasser (z.B. Zisterne, Brunnen...) IM Objekt ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen (Bauhofleiter).

Wasserschieber müssen sichtbar sein

Hauswasserschieber dürfen nicht verschüttet oder zu asphaltiert bzw. zu betoniert werden. Bei Grabungsarbeiten, bei welchen die Wasserleitung eventuell betroffen sein könnte, ist unbedingt vor Beginn das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Veräußerung,...) sind vorstehende Informationen dem Rechtsnachfolger zur Kenntnis zu bringen.

Die Wasserbezugsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 Wassergebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf ist vom Grundeigentümer zu entrichten.

Allgemeiner Hinweis:

Laut den aktuellen Gebührenordnungen der Gemeinde Engerwitzdorf liegt die Abgabe- bzw. Gebührenpflicht beim Liegenschaftseigentümer. Die vierteljährlichen Vorschreibungen erfolgen daher ausschließlich an den Grundeigentümer laut Grundbuch. Eine Abweichung ist nicht möglich. Dies betrifft zB Wasserbezugsgebühr, Kanalbenützungsgebühr, Abfallgebühr, Grundsteuer. Bei einem Besitzwechsel ist die Aufteilung der Kosten selbst aufzuteilen.